



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** Beantwortung Motion [2009/228](#) von Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion, überwiesen als Postulat, betreffend Umwelt- und Investitionsstandards für Energieversorger

Datum: 23. August 2011

Nummer: 2011-230

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2011/230

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

---

## Vorlage an den Landrat

**Beantwortung Motion [2009/228](#) von Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion, überwiesen als Postulat, betreffend Umwelt- und Investitions-Standards für Energieversorger**

vom 23. August 2011

### 1. Ausgangslage

Die Motion 2009/228 wurde von Landrat Klaus Kirchmayr am 10. September 2009 eingereicht und am 17. Juni 2010 als Postulat überwiesen. Es hat den folgenden Wortlaut:

*„Der grösste Energieversorger der Region, die EBM, will sich substantiell an einem neuen Kohlekraftwerk in Norddeutschland beteiligen. Zum wiederholten Mal engagiert sich die EBM für eine "schmutzige" Energieerzeugung. Sieht tut dies überwiegend mit dem Geld der Baselbieter Stromkonsumenten, verdankt sie doch ihre Investitionskraft überwiegend der Monopolrente, welche ihr die exklusiven Versorger-Konzessionen beschereen.*

*Diese Politik steht in krassem Widerspruch zum expliziten Wunsch der Stromkonsumenten nach einem sehr starken Engagement für erneuerbare Energien. 74 % der Stromkonsumenten wünschen gemäss einer durch die Stromversorger selbst veranlassten Umfrage ein starkes Engagement ihrer Stromversorger für erneuerbare Energien.*

*Ebenfalls sehr störend ist der Abfluss grosser Investitionsmittel aus der Region ins Ausland. Die Region und die Schweiz haben einen grossen Nachholbedarf bezüglich des Aufbaus einer wettbewerbsfähigen Industrie im Bereich erneuerbarer Energien. Der Staat ist für die Definition vernünftiger Rahmenbedingungen verantwortlich. Diese Rahmenbedingungen gewährleisten den Stromversorgern eine defacto Monopolrente. Im Gegenzug darf der Staat erwarten, dass die Stromversorger sich im Sinne der Gemeinschaft verhalten. Das Beispiel EBM zeigt, dass die Rahmenbedingungen momentan teilweise einseitig zu Gunsten der Stromversorger "missbraucht" werden. Dies zum Schaden der Gemeinschaft und der lokalen Wirtschaftsstruktur.*

*Eine Anpassung der Rahmenbedingungen ist angezeigt, damit das "Geben" und "Nehmen" ausbalanciert werden. In den Kantonen Schaffhausen, Zürich und Basel-Stadt wurden entsprechende Anpassungen mit breiter politischer Unterstützung bereits realisiert.*

*Dementsprechend wird beantragt, die einschlägigen Gesetze, insbesondere Paragraph 12 des kantonalen Energiegesetzes, wie folgt anzupassen:*

- *Bei der Konzessionsvergabe an Energieversorger sind Umweltstandards einzuhalten. Die entsprechenden Umweltstandards werden durch den Kanton (Landrat) beschlossen.*
- *Die Konzessionsvergabe ist an eine Verpflichtung zu binden, welche Investitionen in neue Kraftwerke wenn möglich im Konzessionsgebiet und nachgeordnet prioritär in der Schweiz verlangt.*
- *Bei den Gesetzesänderungen sind die aktuellen Rechte der Gemeinden im Wesentlichen auf dem heutigen Niveau zu gewährleisten."*

## **2. Stellungnahme des Regierungsrats**

### **2.1 Rahmenbedingungen**

Mit dem Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) wird der schweizerische Strommarkt derzeit schrittweise liberalisiert. Grosskunden haben seit dem 1. Januar 2009 freien Zugang zum Markt, die übrigen Kunden voraussichtlich ab dem Jahr 2014. Beim Stromeinkauf sind die einzelnen Stromkonsumenten aufgrund der Liberalisierung also sukzessive nicht mehr an die Stromversorgungsunternehmen gebunden, die vor Ort die Stromnetze betreiben. Die Stromkonsumenten können stattdessen ihren bevorzugten Stromanbieter auf dem Markt frei wählen. Die Liberalisierung beschränkt sich bewusst auf die eigentliche Stromlieferung. Das Stromnetz und dessen Betrieb hingegen bleiben auch weiterhin ein (natürliches) Monopol. Um aber Missbräuche dieses natürlichen Monopols zu verhindern, hat die eidgenössische Elektrizitätskommission diverse Kompetenzen, um die Kosten und Qualität der Stromlieferung zu überprüfen und allenfalls Änderungen zu verlangen.

Das StromVG schreibt in diesem Zusammenhang in Art. 10 vor, dass die Stromversorgungsunternehmen den Betrieb des Stromversorgungsnetzes zumindest buchhalterisch von der eigentlichen Strom- bzw. Energielieferung trennen (sogenanntes "Unbundling"; engl. für Entbündelung oder Entflechtung). Diese Trennung soll die Unabhängigkeit des Netzbetriebs und dies wiederum einen diskriminierungsfreien Netzzugang für andere Stromanbieter im Markt sicherstellen. Quersubventionierungen zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen innerhalb eines Stromversorgungsunternehmens sind gemäss StromVG grundsätzlich untersagt.

Mit der Gründung der juristisch eigenständigen EBM Netz AG hat die im Vorstoss angesprochene EBM die geforderte Trennung von der für die Energiedienstleistungen zuständigen EBM Energie AG inzwischen bereits vollzogen.

In der Medienmitteilung vom 12. Februar 2010 hat die EBM inzwischen auch bekannt gegeben, dass sie die im Vorstoss angesprochene Beteiligung am geplanten Kohlekraftwerk Brunsbüttel veräussern will. Damit ist der Auslöser für die hier vorliegende Motion von Herrn Kirchmayr nicht mehr vorhanden.

## 2.2 Das StromVG hat den Einfluss der Kantone auf die Stromversorgung eingeschränkt

Der Einfluss der Kantone beschränkt sich inzwischen im Wesentlichen auf den Netzbereich, wo weiterhin ein natürliches Monopol vorhanden ist. Den Kantonen werden im StromVG hierfür verschiedene Aufgaben zugewiesen, die in eben diesem Netzbereich klare Verantwortlichkeiten schaffen und Missbräuche verhindern sollen.

In der Vorlage "Kantonale Anschlussgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG)", die am [17. Mai 2011](#) in Vernehmlassung gebracht wurde, ist aufgezeigt, wie die angesprochenen Aufgaben im Kanton Basel-Landschaft ausgestaltet und im kantonalen Energiegesetz (SGS 490) verankert werden sollen.

Insgesamt hat die laufende Strommarktliberalisierung bzw. das StromVG den Einfluss der Kantone auf die Stromversorgung insgesamt deutlich eingeschränkt. Dies gilt speziell für den bereits angesprochenen Bereich der Energielieferung, wo künftig Marktmechanismen spielen sollen.

## 2.3 Das StromVG hat auch die Rolle der angesprochenen Konzessionen verändert

In der angesprochenen Vernehmlassungsvorlage wird u.a. aufgezeigt, dass das StromVG auch die Rolle der Konzessionen, wie sie das Baselbieter Energiegesetz gemäss §12 bisher kennt, verändert hat. Das StromVG gibt inzwischen namentlich vor, dass neu die Kantone mit der sogenannten Netzgebietszuteilung festlegen, welcher Netzbetreiber für den Betrieb des jeweiligen Stromnetzes bzw. für ein bestimmtes Netzgebiet zuständig ist und welche Rechte und Pflichten hierbei gelten. Insofern ist künftig bereits auf kantonaler Ebene vorgegeben, wer in der jeweiligen Gemeinde das Stromnetz betreibt und an welchen Netzbetreiber die Konzession der einzelnen Gemeinde zu vergeben ist. Zuzugleich ist eine Kompetenzdelegation an den Kanton durch das Bundesrecht, die Konzessionen der Gemeinden künftig nur noch die Benutzung des öffentlichen Grundes für den Bau und den Betrieb des Elektrizitätsnetzes. Daraus folgt auch, dass die Vergabe der Konzession nicht an „wesensfremde“ Bedingungen geknüpft werden darf. Das Recht der Gemeinden zur Erhebung einer Konzessionsabgabe bleibt aber durch die kantonale Anschlussgesetzgebung - wie es auch im vorliegenden Vorstoss verlangt wird - unangetastet.

## 2.4 Die Begehren lassen sich über die Konzessionen nicht umsetzen

Aufgrund des eingangs beschriebenen "Unbundling" werden sich die Konzessionen künftig grundsätzlich an die für den Netzbetrieb zuständigen Einheiten und nicht (mehr gleichzeitig) an die für die Energielieferung zuständigen (und meist auch rechtlich unabhängigen) Einheiten richten. Die Netzbetreiber sind aber gemäss StromVG nur für den Netzbetrieb zuständig, nicht aber für die Kraftwerksbeteiligungen und auch nicht für die Stromproduktion bzw. den Strom- ein- und Stromverkauf. Die Netzbetreiber haben keinerlei Einfluss auf die unabhängigen Einheiten, die sich der Stromlieferung widmen. Im liberalisierten Markt, wie er gemäss StromVG vorgesehen ist, kann demnach - auch aus den in den Kapiteln 2.2 und 2.3 geschilderten Gründen - über die Konzession weder auf die (Herkunft der) Energielieferung noch auf etwa welche unerwünschte Kraftwerksbeteiligungen Einfluss genommen werden. Unter den neuen Rahmenbedingungen ist es nicht möglich, die Konzessionsvergabe an Umweltstandards zu knüpfen, welche die vom Motionär gewünschte Wirkung entfalten würden.

Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass die in der Region tätigen Stromversorgungsunternehmen im Falle von an die Konzession geknüpften Auflagen gegenüber ihren Mitbewerbern, die vor Ort kein Stromnetz betreiben, grundsätzlich benachteiligt und mit planwirtschaftlichen Instrumenten behindert würden. Stromkonsumenten können im liberalisierten Markt zu einem anderen Stromanbieter wechseln, der nicht an die Konzession gebunden ist und weiterhin den betreffenden Strom (bzw. die unerwünschte Stromqualität) anbieten kann.

Aus all diesen Gründen ist die Regierung der Auffassung, dass sich die Begehren unter den aktuellen, übergeordneten gesetzlichen Voraussetzungen über die Konzessionen nicht umsetzen lassen.

## **2.5 Die Einflussmöglichkeiten des Kantons sind grundsätzlich stark eingeschränkt**

Der Bund hat gemäss Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung (SR 101) eine Grundsatzkompetenz u.a. für die Nutzung von einheimischer und erneuerbarer Energie. Die Förderung von erneuerbarer Energie wird im eidgenössischen Energiegesetz (EnG) konkretisiert. In Art. 1 Absatz 3 EnG (SR 730.0) nimmt sich der Bund die Kompetenz, die Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien bis im Jahr 2030 gegenüber dem Jahr 2000 um mindestens 5'400 GWh zu steigern. In Art. 7b Absatz 4 EnG (SR 730.0) legt der Bund auch gleich fest, wie vorgegangen werden soll, wenn sich abzeichnet, dass dieses Ziel nicht erreicht werden kann. In diesem Fall könnte der Bund frühestens ab 2016 verpflichtende Vorgaben an die Elektrizitätsversorgungsunternehmen machen. Für den Kanton bedeutet dies, dass er grundsätzlich (nur) solange verpflichtende Vorgaben an die Elektrizitätsversorgungsunternehmen machen könnte, wie der Bund von seinen Kompetenzen gemäss Art. 7b noch nicht Gebrauch gemacht bzw. legifert hat. Auf keinen Fall dürften derartige, vom Kanton erlassene Vorschriften mit etwelchen künftigen Bestimmungen von Bundeseite kollidieren. Starre Regelungen, wie beispielsweise Auflagen im Zusammenhang mit der Konzessionsvergabe, kommen darum grundsätzlich nicht in Frage. Zudem ist mit Blick auf die jüngsten Entscheide auf Bundesebene davon auszugehen, dass der Bund im Jahr 2016 tatsächlich von seinen Gesetzgebungskompetenzen Gebrauch machen wird. Der Bund wird voraussichtlich schweizweit geltende Vorgaben erlassen und den Spielraum für kantonale Bestimmungen weiter einschränken.

Der Kanton Basel-Landschaft hat kaum Möglichkeiten, hoheitlich und direkt auf die Strategie der EBL und EBM - im Sinne des Vorstosses - Einfluss zu nehmen. Die EBL und EBM sind privatrechtliche, unabhängige Genossenschaften, die eigenwirtschaftlich arbeiten. Deren oberstes Organ ist die Gesamtheit der Genossenschaftsmitglieder, bzw. die Delegiertenversammlung. Strategische Geschäfte, wie beispielsweise die hier angesprochenen Kraftwerksbeteiligungen, werden durch den Verwaltungsrat vorbereitet und der Delegiertenversammlung unterbreitet. EBL und EBM sind somit in ihrer Unternehmenspolitik frei. Unter diesem Blickwinkel ist der im Vorstoss angesprochene Vergleich mit den Kantonen Zürich oder Basel-Stadt nicht zulässig).

Insgesamt sind die Möglichkeiten, im Sinne des Vorstosses auf die in der Region tätigen Stromversorgungsunternehmen direkt Einfluss zu nehmen, durch das Bundesrecht (StromVG und EnG) und die genossenschaftlichen Strukturen juristisch stark eingeschränkt.

Die Kantone haben jedoch die Möglichkeit, die Kunden über ökologische Produkte (Nachfrageseite) zu informieren, gute planerische Grundlagen für die Nutzung der erneuerbaren Energie (Wind, Sonne, Wasser etc.) zu erarbeiten und sich generell für eine möglichst hohe Investitionssicherheit einzusetzen.

## 2.6 Zusammenfassung

- Der Auslöser für die hier vorliegende Motion von Herrn Kirchmayr betreffend der Beteiligung der EBM am geplanten Kohlekraftwerk Brunsbüttel und der Förderung der lokalen Wirtschaft ist vom Tisch. Die EBM hat angekündigt, dass sie diese Beteiligung veräussern will. Die EBM fördert neu die lokale Stromproduktion aus erneuerbaren Energien, indem sie die kostendeckende Einspeisevergütungs-Deckelung (KEV) aufhebt und den Produzenten für überschüssige Elektrizität aus Fotovoltaikanlagen freiwillig KEV-Ansätze vergütet.
- Die Zuteilung der Netzgebiete ist im StromVG geregelt. Die Zuweisung der Netzgebiete hat demnach durch den Kanton zu erfolgen. Die Konzession ist durch die Gemeinden an jenen Netzbetreiber zu vergeben, dem von kantonaler Seite das jeweilige Netzgebiet zugeteilt ist. Die Konzession regelt die Nutzung des öffentlichen Grundes. Bei der Konzessionsverleihung können keine „wesensfremden“ Bedingungen an die Erteilung geknüpft werden.
- Die Erteilung von Konzessionen für Stromnetze erfolgt an die Netzbetreiber, die nicht für den Stromeinkauf zuständig sind. In diesem Sinne sind Auflagen an die Konzessionsvergaben im Sinne dieses Vorstosses nicht zielführend und daher abzulehnen.
- Regelungen zur Art der Stromerzeugung müssen wettbewerbsneutral ausgestaltet werden. Rechte und Pflichten dürfen nicht einseitig einzelnen Marktakteuren zugewiesen werden. Ansonsten würden einzelne Marktakteure benachteiligt und Wettbewerbsverzerrungen in Kauf genommen. Dies ist gemäss StromVG nicht zulässig.
- Die Vorgabe, dass die Produktion von Elektrizität prioritär aus erneuerbaren Energien zu erfolgen hat, ist bereits im StromVG (Art. 9 Absatz 3) festgelegt. Zudem wird im EnG (Art. 1 Absatz 2a) bezweckt, dass die einheimischen und erneuerbaren Energien verstärkt genutzt werden sollen. Die Anliegen des Vorstosses sind also bereits gesetzlich geregelt und befinden sich primär in der Kompetenz des Bundes (wie unter Kap. 2.5 ausgeführt).

### 3. Antrag

Mit dem vorliegenden Bericht hat der Regierungsrat die als Postulat überwiesene Motion geprüft und dem Landrat über seine Abklärungen berichtet und beantragt, das Postulat 2009/228 „Umwelt- und Investitions-Standards für Energieversorger“ abzuschreiben.

Liestal, 23. August 2011

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident:

Zwick

der Landschreiber

Mundschin